



STEFAN KAINEDER

LANDESRAT FÜR
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erster Präsident des Oö. Landtages
Im Wege der OÖ Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

SPÖ Landtagsklub
Frau Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu, M.A., M.A.
Frau Landtagsabgeordnete Heidi Strauss
Landhausplatz 1
4021 Linz

T: 0732 / 7720-12073
F: 0732 / 7720-212099
E: LR.Kaineder@ooe.gv.at
W: www.stefan-kaineder.at

7. Jänner 2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heidi Strauss und Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu, M.A., M.A., an Herrn Landesrat Stefan Kaineder betreffend Vornahme und Nicht-Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Betriebsbaugebieten in Ohlsdorf beziehungsweise Desselbrunn; Beilage 11313/2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrter Frau Klubobfrau,
sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Zur schriftlichen Anfrage vom 7. November 2024 der Abgeordneten Heidi Strauss und Klubobfrau Sabine Engleitner-Neu, M.A., M.A., betreffend Vornahme und Nicht-Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Betriebsbaugebieten in Ohlsdorf beziehungsweise Desselbrunn darf ich Ihnen die Beantwortung übermitteln und nachstehende Informationen zukommen lassen:

1. „Das Schutzgut Luft zählte aber nach Ansicht des RH zu den relevanten Schutzgütern im Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II.“ (S. 43). Gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 sind bei der Einzelfallprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattzufinden hat, auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (zB: Boden, Wasser, Luft) und Umweltbeeinträchtigungen auf nahen Grundstücken zu berücksichtigen, um Menschen und die biologische Vielfalt zu schützen.

Welche konkrete begründete Ermessensausübung der Behörde führte dazu, dass für die Rodung des Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich war?

Im angesprochenen UVP-Feststellungsverfahren betreffend das Vorhaben „Ehrenfeld II“, welches mit Bescheid vom 18.02.2021, AUWR-2020-79380/13, abgeschlossen wurde, war die Durchführung einer Einzelfallprüfung erforderlich, da das Vorhaben zwar für sich knapp unter dem relevanten Schwellenwert für Rodungen (20 ha) lag, aber gemeinsam mit anderen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang diesen Schwellenwert überstiegen hat (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000). Im Rahmen der Einzelfallprüfung war zu beurteilen bzw. wurde beurteilt, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (ebenfalls § 3 Abs. 2 UVP-G 2000). Da der relevante Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 jener der „Rodungen“ war, wurde ein Amtsachverständiger für Forstwesen mit dieser Frage befasst. In weiterer Folge wurde auch von der Antragstellerin (Gemeinde Ohlsdorf) ein forstfachliches Gutachten zu dieser Frage vorgelegt. Die beiden Gutachter kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im Rahmen der – in einem solchen Fall – durchzuführenden Beweiswürdigung folgte die Behörde den Ausführungen des von der Gemeinde beauftragten Privatsachverständigen, wonach zwar Auswirkungen der Rodung – in Kumulation mit anderen Rodungen – prognostiziert wurden, aber nicht in solchem Umfang, dass dies erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen darstellen würde. Da im Rahmen der Einzelfallprüfung die kumulierenden Auswirkungen von Rodungen zu prüfen waren, war ergo auf jene Auswirkungen abzustellen, welche durch Rodungen verursacht werden können bzw. zu betrachten, welche Schutzgüter von den Auswirkungen betroffen sein können. Dazu zählte auch das Schutzgut „Luft“, da der Wald naturgemäß eine entsprechende Filterwirkung hat. Dies kann im Übrigen auch dem o.a. Feststellungsbescheid entnommen werden. Zudem ist festzuhalten, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht die Auswirkungen (nur) auf „nahe“ Grundstücke zu berücksichtigen sind, sondern in jenem Bereich, wo Auswirkungen möglich sind. Dies ist je nach Vorhabenart und Ausgestaltung unterschiedlich. Gerade bei Rodungen machen Auswirkungen nicht an Grundstücksgrenzen halt, sondern zeigen sich über einen wesentlich größeren Radius, wie dies auch im angesprochenen UVP-Feststellungsverfahren berücksichtigt wurde.

2. Wie begründen Sie die Tatsache, dass im Fall des Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II im Unterschied zum negativen UVP-Bescheid, vom 15.10.2024, betreffend den Ausbau des Schotterabbaus im angrenzenden Desselbrunn (durch ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf, Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I, Desselbrunn, Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000) von vorherein überhaupt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde?

Betreffend das Vorhaben „Ehrenfeld II“ wurde ein Antrag auf Feststellung nach UVP-G 2000 (von der Gemeinde Ohlsdorf) eingebracht, um abzuklären, ob für das Vorhaben (= Neuvorhaben) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung war für die Gemeinde notwendig, um die Zuständigkeiten zu wissen. In solchen Fällen – wenn ein Vorhaben für sich zwar nicht die einschlägigen Schwellenwerte bzw. Kriterien erreicht hat, um eine UVP-Pflicht auszulösen – aber eventuell gemeinsam mit anderen Vorhaben, besteht für den Projektwerber / die Projektwerberin, eine mitwirkende Behörde oder den Umweltsachverständigen die Möglichkeit (ggf. auch eine Notwendigkeit), eine solche Feststellung zur Abklärung der UVP-Pflicht zu beantragen. Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens bzw. der im Rahmen dessen durchgeführten Einzelfallprüfung war, dass keine UVP durchzuführen ist.

Beim Vorhaben „Kalkschottergrube Viecht Nord I“ (als Änderungsvorhaben), waren die jeweiligen Schwellenwerte der speziellen Änderungstatbestände erfüllt, was zur Folge hatte,

dass verpflichtend eine Einzelfallprüfung durchzuführen gewesen wäre. In solchen Fällen kann der Projektwerber / die Projektwerberin die Durchführung eines UVP-Genehmigungsverfahrens beantragen (sog. „freiwillige“ UVP). Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Ob in solchen (gesetzlich definierten) Fällen freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wird, obliegt allein dem Projektwerber / der Projektwerberin, da ein Antrag auf Genehmigung stets nur vom Projektwerber / der Projektwerberin eingebracht werden kann. Wenn keine freiwillige UVP beantragt wird, ist – wie oben angeführt – verpflichtend eine Einzelfallprüfung (im Rahmen eines Feststellungsverfahrens) zur Abklärung der UVP-Pflicht durchzuführen (siehe oben). Dies war beim Vorhaben „Kalkschottergrube Viecht Nord“ eben nicht mehr erforderlich.

3. Was war die umweltfachliche Beschaffenheit und Widmung jedes einzelnen relevanten an das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II angrenzenden Grundstücks vor Erlassung des Bescheides im Februar 2021, indem festgestellt wurde, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist?

Zunächst ist unklar, was unter dem Begriff „umweltfachliche Beschaffenheit“, welcher in der Anfrage verwendet wurde, zu verstehen ist.

Das angesprochene UVP-Feststellungsverfahren, welches zum Ergebnis hatte, dass für das Vorhaben „Ehrenfeld II“ keine UVP durchzuführen ist, hatte nicht zum Inhalt, die Beschaffenheit der umliegenden Grundstücke zu erfragen bzw. zu beurteilen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung war (nur) eine forstfachliche Beurteilung vorzunehmen, welche sich mit den Auswirkungen der geplanten Rodung befasste, somit auch die umliegenden Grundstücke mit einbezog bzw. ein viel weiterer Untersuchungsraum zugrunde legte, zumal die Wirkungen des Waldes – wie bereits zu Frage 1 ausgeführt – nicht nur auf benachbarte Grundstücke Einfluss haben, sondern in einem viel größeren Radius.

Zur Frage der Widmung der an das Vorhaben „Ehrenfeld II“ angrenzenden Grundstücke ist festzuhalten, dass die Widmung (weder jener Fläche, wo das Vorhaben realisiert werden soll, noch die Widmung der angrenzenden Grundstücke) in UVP-Feststellungsverfahren nicht von Relevanz ist und daher nicht geprüft wurde. Dies deshalb, zumal im Feststellungsverfahren nur eine Aussage dahingehend getroffen wird, welche Behörde / Behörden für die Genehmigung bzw. Bewilligung eines bestimmten Vorhabens zuständig ist / sind und nicht, ob das Vorhaben auch genehmigungsfähig ist bzw. ob die jeweiligen Voraussetzungen – wie etwa die entsprechende Flächenwidmung – vorliegen. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Die entsprechenden Widmungen können dem gültigen Flächenwidmungsplan bzw. dem Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS) entnommen werden.

4. Was war die umweltfachliche Beschaffenheit und Widmung jedes einzelnen relevanten an das Betriebsbaugebiet Kalkschottergrube Viecht Nord I, Desselbrunn angrenzenden Grundstücks vor der Erlassung des Bescheides indem festgestellt wurde, dass es ein UVP-Verfahren durchzuführen?

Dazu ist festzuhalten, dass es – entgegen der Aussage in der Anfrage – keinen Bescheid gibt, mit welchem festgestellt wurde, dass ein UVP-Verfahren für das Vorhaben „Kalkschottergrube Viecht Nord I“ durchzuführen ist. Die Antragstellerin hat den Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 ohne ein vorangehendes Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eingebracht (siehe Beantwortung Frage 2).

Welche Widmung die an das Vorhaben „Kalkschottergrube Viecht Nord I“ angrenzenden Grundstücke aufweisen, kann einerseits dem Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS, Flächenwidmungsplan) bzw. kann den Projektunterlagen (= Auszug aus dem Flächenwidmungsplan) entnommen werden, welche nach wie vor auf der Homepage des Landes OÖ abrufbar sind. Eine gesonderte Auflistung der Widmungen liegt nicht vor.

Allgemeine raumordnungsrechtliche Fragen (abseits vom vorliegenden Vorhaben) sind an den dafür zuständigen politischen Referenten zu richten.

Zur „umweltfachlichen Beschaffenheit“ (zum Begriff siehe auch Antwort zur Frage 3) der an das Vorhaben „Kalkschottergrube Viecht Nord I“ angrenzenden Grundstücke ist anzumerken, dass diese Informationen ebenfalls aus den Projektunterlagen, Daten im DORIS und den einzelnen Gutachten ersichtlich sind, sofern dies für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz war. Eine Darlegung der einzelnen umweltrelevanten Aspekte für jedes einzelne Grundstück würde den Rahmen der Anfragebeantwortung sprengen und zudem über den Inhalt des Verfahrens (und somit auch über die politische Zuständigkeit) hinausgehen.

5. Im OÖN-Artikel mit dem Titel „Neben umstrittenem Betriebsbaugebiet in Ohlsdorf: Erstmals negative UVP in Oberösterreich“, vom 23. Okt. 2024 werden Sie zitiert: „Es handelt sich um eine sorgfältige und richtungsweisende Entscheidung der Behörde. Es wurde eine präzise Prüfung durch unsere Experten durchgeführt. Diese Entscheidung zeigt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ein wirksames Instrument für den Schutz unserer Natur und Umwelt ist. Wir haben vor rund drei Jahren in unmittelbarer Nähe zum beantragten Schotterabbau die größte Wald- und Bodenzerstörung in der Geschichte Oberösterreichs erlebt. Die Abweisung ist auch eine Konsequenz aus dem rücksichtslosen Umgang mit der Natur in Ohlsdorf“.

Durch welches in Ihre Zuständigkeit fallende andere Verwaltungshandeln als dasjenige, welches im Feststellungsbescheid zur Nicht-Durchführung einer UVP vom Februar 2021 mündete, hätten Sie als zuständiges Organ zu einer gesetzeskonformen Durchführung einer UVP für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II in Ohlsdorf gelangen können?

Das Verwaltungshandeln gründet sich stets auf gesetzliche Vorgaben, ergänzt durch Judikatur und Literatur. Verfahren werden von den Verwaltungsorganen gewissenhaft durchgeführt. Bei der angesprochenen Entscheidung im UVP-Feststellungsverfahren betreffend „Ehrenfeld II“ handelt es sich um eine gesetzeskonforme und umfangreich begründete Entscheidung der Behörde, welche auch in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Umstand, dass für die Fläche des Betriebsbaugebiets „Ehrenfeld II“ eine Rodung bewilligt wurde, war nunmehr relevant bei der fachlichen Beurteilung im UVP-Genehmigungsverfahren betreffend die „Kalkschottergrube Viecht Nord“. Da es bei dieser fachlichen Beurteilung auf die (reduzierten) Wirkungen des Waldes ankam, ist es jedoch irrelevant, ob eine Rodung im Rahmen eines UVP-Verfahrens genehmigt wird oder im Rahmen eines forstrechtlichen Verfahrens.

6. Laut Medienberichten von Anfang März 2022 teilten Sie mit, dass die öö. Umweltbehörde u. a. nach einer Anzeige der öö. Umweltschutzorganisation und von Hinweisen aus der Bevölkerung mit Ermittlungen begonnen hat, um den Verdacht nachzugehen, dass auf

dem Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II in Ohlsdorf illegal Schotter abgebaut wird. Was ist der Verfahrensstand?

Hierzu ist festzuhalten, dass das Vorliegen eines „Schotterabbaus“ nicht verifiziert werden konnte. Dies begründet sich damit, dass mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Ohlsdorf vom 01.02.2022, Bau-03/2022, der EVG GmbH die Baubewilligung für die Veränderung der Höhenlage einer nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche um mehr als 1,50 m auf den GSt. Nr. 201, 202/6, 202/8, 204/1, 205, 206, 207/1 und 207/2, KG Ehrenfeld, entsprechend den aufgelegten und als solchen gekennzeichneten Projektunterlagen bestehend aus den Einreichplänen vom 31.12.2021, erteilt wurde. Die auf Grundlage des Bescheids durchgeführten Maßnahmen dienten der Baureifmachung, konkret der Herstellung eines Planums, zur Errichtung mehrerer Hochbauten. Die Entfernung des Kieses erfolgte daher nicht zu Bergbauzwecken, sondern eben zur Herstellung des angesprochenen Planums. Aus diesem Grund lag bzw. liegt kein Bergbauvorhaben vor. Zusammenfassend kann im gegebenen Zusammenhang festgehalten werden, dass die Baumaßnahmen in Konsumation einer behördlichen Baubewilligung erfolgten und daher auch nicht von einem illegalen Schotterabbau gesprochen werden kann.

Die Zuständigkeit für diese Absenkungsmaßnahmen liegt im Übrigen somit auch nicht beim Umweltressort, sondern bei der örtlich zuständigen Baubehörde.

6.1. Was sind die Ermittlungsergebnisse?

Ergänzend kann noch mitgeteilt werden, dass das ursprüngliche Gelände Höhen-schwankungen von 426 m üA bis 415 m üA aufwies. Das angesprochene Planum wurde auf dem Niveau 419,1 m üA hergestellt. Es erfolgte teilweise eine Absenkung, als auch teilweise eine Aufschüttung (Nivellierung).

6.2. Was sind die Folgen für den Betreiber des Schotterabbaus?

Da, wie oben bereits ausgeführt, kein Schotterabbau vorliegt, kann es im Hinblick darauf auch keine Folgen für den Betreiber geben.

7. Es gab den medial kommunizierten Verdacht, dass auf einer großen Teilfläche des rund 18 Hektar großen Betriebsbaugebietes ein zirka sechs Meter hohe Kiesschicht abgetragen wurde. Überprüfte die zuständige Umweltbehörde die Einleitung einer nachträglichen UVP?

Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Frage 6 zu verweisen.

Falls mit „Umweltbehörde“ die UVP-Behörde gemeint sein sollte, kann mitgeteilt werden, dass es für die UVP-Behörde aus den oben angeführten Argumenten (kein Bergbauvorhaben) keine Anhaltspunkte für eine allfällige UVP-Pflicht der Geländemodellierung bzw. erst recht kein Indiz für das Nachholen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gab.

In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts W127 2261225-1/14E vom 31.07.2023 hingewiesen, mit welcher eine dahingehende Beschwerde des Oö. Umweltanwalts im UVP-Feststellungsverfahren betreffend die Errichtung des Logistikparks auf dem Areal „Ehrenfeld II“ als unbegründet abgewiesen wurde. In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass die Herstellung des angesprochenen Planums eine Kie-

sentnahme und daher möglicherweise UVP-pflichtig sei. Das BVwG hielt dazu fest, dass die baurechtlich bewilligte Geländekorrektur keine Entnahme von mineralischen Rohstoffen iSd UVP-G 2000 (mit Gewinnungsabsicht) darstellt, sondern der Zweck der Maßnahme die Errichtung des Bauplanums war.

7.1. Was ist der Verfahrensstand diesbezüglich?

Siehe Beantwortung der Frage 7.

7.2. Gibt es einen rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens?

Siehe Beantwortung der Frage 7.

7.3. Was ist das Ergebnis?

Siehe Beantwortung der Frage 7.

8. Sind aktuell noch umweltbehördliche Verfahren betreffend das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II in Ohlsdorf anhängig?

Zunächst wäre zu klären, was mit dem Begriff „umweltbehördliche Verfahren“ gemeint ist.

Aussagen können nur betreffend jene Verfahren getroffen werden, die in der politischen Zuständigkeit (von LR Kaineder) liegen, wie zB Wasserrecht, Abfallrecht oder etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diesbezüglich sind hinsichtlich des Betriebsbaugebiets Ehrenfeld II keine Verfahren anhängig.

Mit „umweltbehördliche Verfahren“ könnten aber auch zB Verfahren nach dem Naturschutzrecht oder Forstrecht gemeint sein, oder auch Betriebsanlagenverfahren, wo ebenso umweltrelevante Auswirkungen geprüft werden, wo die politischen Zuständigkeiten anderweitig angesiedelt sind.

8.1. Falls ja, welche bitte und was ist der jeweilige Verfahrensstand samt Ergebnis?

Siehe Beantwortung der Frage 8.

Freundliche Grüße



Landesrat Stefan Kaineder